

TE OGH 2021/3/29 11Os26/21i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 29. März 2021 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in der Strafsache gegen Alexander S***** und eine weitere Angeklagte wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten S***** sowie über die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Wels als Schöffengericht vom 6. Oktober 2020, GZ 37 Hv 89/20y-113a, weiters über die Beschwerden des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen Beschlüsse gemäß § 494a StPO nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019 denDer Oberste Gerichtshof hat am 29. März 2021 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in der Strafsache gegen Alexander S***** und eine weitere Angeklagte wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten S***** sowie über die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Wels als Schöffengericht vom 6. Oktober 2020, GZ 37 Hv 89/20y-113a, weiters über die Beschwerden des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen Beschlüsse gemäß Paragraph 494 a, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß Paragraph 62, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo 2019 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen und die Beschwerden werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten S***** fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde (ua) der Angeklagte Alexander S***** jeweils eines Verbrechens des Suchtgifthandels nach §§ 28a Abs 1 fünfter und „sechster“ Fall, Abs 4 Z 3 SMG, „12 zweiter Fall StGB“ (I./1./, s US 33), der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1, Abs 2 SMG (I./2./) und der schweren Nötigung nach §§ 15 Abs 1, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB (III./1./) sowie der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1

Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG (I./3./), nach § 4 Abs 1 [vierter Fall] NPSG (II./), der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB (V./) und der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 2 StGB (VI./) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde (ua) der Angeklagte Alexander S***** jeweils eines Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraphen 28 a, Absatz eins, fünfter und „sechster“ Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG, „12 zweiter Fall StGB“ (römisch eins./1./, s US 33), der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins,, Absatz 2, SMG (römisch eins./2./) und der schweren Nötigung nach Paragraphen 15, Absatz eins, 105, Absatz eins, 106, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (römisch drei./1./) sowie der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG (römisch eins./3./), nach Paragraph 4, Absatz eins, [vierter Fall] NPSG (römisch zwei./), der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB (römisch fünf./) und der Urkundenfälschung nach Paragraph 223, Absatz 2, StGB (römisch sechs./) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er in G***** und andernorts – soweit zur Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde relevant verkürzt wiedergegeben –

 I./ vorschriftswidrig Suchtgift römisch eins./ vorschriftswidrig Suchtgift

 1./ im Zeitraum von 2018 bis 16. Dezember 2019 „– teils im Wege weiterer Personen („Läuferr“) als Bestimmungstätter nach § 12 zweiter Fall StGB –“ anderen überlassen und „verschafft“, indem er insgesamt nicht näher bekannte Mengen Methamphetamin, Amphetamin, Kokain, Heroin, LSD, MDMA, XTC und Cannabiskraut vom gesondert verfolgten Johann R***** erwarb und insgesamt eine das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) mehrfach übersteigende Menge an Amphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 36 %, Methamphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 78,3 %, Cannabiskraut mit Reinheitsgehalten von zumindest 12,4 % THCA und 0,94 % Delta-9-THC, MDMA mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 75,2%, LSD-Trips mit dem Wirkstoff LSD, XTC-Tabletten mit dem Wirkstoff MDMA, Heroin mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 10 % und Kokain mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20 % an Cocain im Rahmen zahlreicher, im Urteilsspruch (US 2 bis 5) – auch hinsichtlich der einzelnen Suchtgiftmengen und ihrer Reinheitsgehalte – detailliert angeführter Angriffe an zahlreiche unbekannte und bekannte Abnehmer, teils im Wege von weiteren Personen überließ „und verschaffte“; 1./ im Zeitraum von 2018 bis 16. Dezember 2019 „– teils im Wege weiterer Personen („Läuferr“) als Bestimmungstätter nach Paragraph 12, zweiter Fall StGB –“ anderen überlassen und „verschafft“, indem er insgesamt nicht näher bekannte Mengen Methamphetamin, Amphetamin, Kokain, Heroin, LSD, MDMA, XTC und Cannabiskraut vom gesondert verfolgten Johann R***** erwarb und insgesamt eine das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) mehrfach übersteigende Menge an Amphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 36 %, Methamphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 78,3 %, Cannabiskraut mit Reinheitsgehalten von zumindest 12,4 % THCA und 0,94 % Delta-9-THC, MDMA mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 75,2%, LSD-Trips mit dem Wirkstoff LSD, XTC-Tabletten mit dem Wirkstoff MDMA, Heroin mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 10 % und Kokain mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20 % an Cocain im Rahmen zahlreicher, im Urteilsspruch (US 2 bis 5) – auch hinsichtlich der einzelnen Suchtgiftmengen und ihrer Reinheitsgehalte – detailliert angeführter Angriffe an zahlreiche unbekannte und bekannte Abnehmer, teils im Wege von weiteren Personen überließ „und verschaffte“;

 2./ in einer das Fünzfach der Grenzmenge (§ 28b SMG) mehrfach übersteigenden Menge mit dem Vorsatz erworben und besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde, und zwar 50 bis 60 Gramm Kokain mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20 % an Cocain, ca 1.500 Gramm Amphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 72,1 %, ca 550 Gramm Cannabiskraut mit Reinheitsgehalten von zumindest 12,4 % THCA und 0,94 % Delta-9-THC, sieben Gramm Methamphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 78,3 %, 20 Gramm MDMA mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 75,2 %, 1.000 Stück Ecstasy-Tabletten mit dem Wirkstoff MDMA und 100 Stück LSD-Trips mit dem Wirkstoff LSD; 2./ in einer das Fünzfach der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) mehrfach übersteigenden Menge mit dem Vorsatz erworben und besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde, und zwar 50 bis 60 Gramm Kokain mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20 % an Cocain, ca 1.500 Gramm Amphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 72,1 %, ca 550 Gramm Cannabiskraut mit Reinheitsgehalten von zumindest 12,4 % THCA und 0,94 % Delta-9-THC, sieben Gramm Methamphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 78,3 %, 20 Gramm MDMA mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 75,2 %, 1.000 Stück Ecstasy-Tabletten mit dem Wirkstoff MDMA und 100 Stück LSD-Trips mit dem Wirkstoff LSD;

 3./ ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen, und zwar Cannabiskraut mit den

Wirkstoffen THCA und Delta-9-THC, Amphetamin, Methamphetamin, Heroin, Kokain, LSD, Ecstasy (mit dem Wirkstoff MDMA) und MDMA bis zum Eigenkonsum bzw bis zur Sicherstellung;

II./ zwischen Frühjahr und Mitte Dezember 2019 mit dem Vorsatz, daraus einen Vorteil zu ziehen, eine mit Verordnung gemäß § 3 NPSG bezeichnete oder von einer gemäß § 3 NPSG definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz mit dem Vorsatz einem anderen überlassen, dass sie von dem anderen oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im menschlichen Körper angewendet werde, indem er in mehreren Angriffen insgesamt zumindest 1.135 Gramm Ketamin im Urteilsspruch (US 6) namentlich genannten Personen gewinnbringend verkaufte; römisch zwei./ zwischen Frühjahr und Mitte Dezember 2019 mit dem Vorsatz, daraus einen Vorteil zu ziehen, eine mit Verordnung gemäß Paragraph 3, NPSG bezeichnete oder von einer gemäß Paragraph 3, NPSG definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz mit dem Vorsatz einem anderen überlassen, dass sie von dem anderen oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im menschlichen Körper angewendet werde, indem er in mehreren Angriffen insgesamt zumindest 1.135 Gramm Ketamin im Urteilsspruch (US 6) namentlich genannten Personen gewinnbringend verkaufte;

III./ einen anderen durch gefährliche Drohung mit dem Tod zu einer Handlung zu nötigen versucht, und zwar am 14. Dezember 2019 gemeinsam mit dem gesondert verfolgten Johann R*****, indem dieser Sebastian H***** eine Machete am Hals mit der sinngemäßen, von S***** auch zuvor bereits gestellten Forderung ansetzte, die (von H***** mutmaßlich) gestohlenen Drogen oder den Suchtgifterlös in der Höhe von 20.000 Euro bis 39.000 Euro bis 18. Dezember 2019 wiederzubeschaffen und zu sagen, wo das „gestohlene Zeug“ sei, ansonsten er ihn töten sowie ihm zuerst einen Finger abhacken werde; römisch drei./ einen anderen durch gefährliche Drohung mit dem Tod zu einer Handlung zu nötigen versucht, und zwar am 14. Dezember 2019 gemeinsam mit dem gesondert verfolgten Johann R*****, indem dieser Sebastian H***** eine Machete am Hals mit der sinngemäßen, von S***** auch zuvor bereits gestellten Forderung ansetzte, die (von H***** mutmaßlich) gestohlenen Drogen oder den Suchtgifterlös in der Höhe von 20.000 Euro bis 39.000 Euro bis 18. Dezember 2019 wiederzubeschaffen und zu sagen, wo das „gestohlene Zeug“ sei, ansonsten er ihn töten sowie ihm zuerst einen Finger abhacken werde;

IV./ ...römisch vier./ ...

V./ am 10. Dezember 2019 Sebastian H***** gefährlich zumindest mit der Zufügung einer Körperverletzung bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er ihm im Zuge einer Auseinandersetzung mit einem spitzen Gegenstand (in einer Plastikhülle) zweimal in die Schulter stach und ihm anschließend ankündigte, dass das nächste Mal „keine Hülle mehr oben sein wird“; römisch fünf./ am 10. Dezember 2019 Sebastian H***** gefährlich zumindest mit der Zufügung einer Körperverletzung bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er ihm im Zuge einer Auseinandersetzung mit einem spitzen Gegenstand (in einer Plastikhülle) zweimal in die Schulter stach und ihm anschließend ankündigte, dass das nächste Mal „keine Hülle mehr oben sein wird“;

VI./ von einem unbekannten Zeitpunkt bis 1. August 2019 eine verfälschte Urkunde, nämlich deutsche Kurzzeit-Kennzeichentafeln mit der Nummer FRG-0490, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der rechtskonformen Zulassung eines Personenkraftwagens für den Straßenverkehr, gebraucht, indem er mit dem Fahrzeug, auf dem die Kennzeichentafeln, „bei denen die Gültigkeit weggeschnitten worden war“, angebracht waren, wiederholt Fahrten vornahm. römisch sechs./ von einem unbekannten Zeitpunkt bis 1. August 2019 eine verfälschte Urkunde, nämlich deutsche Kurzzeit-Kennzeichentafeln mit der Nummer FRG-0490, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der rechtskonformen Zulassung eines Personenkraftwagens für den Straßenverkehr, gebraucht, indem er mit dem Fahrzeug, auf dem die Kennzeichentafeln, „bei denen die Gültigkeit weggeschnitten worden war“, angebracht waren, wiederholt Fahrten vornahm.

Rechtliche Beurteilung

[3] Diese Schuldsprüche bekämpft der Angeklagte S***** mit auf § 281 Abs 1 Z 1, 3 und 11 StPO gestützter Nichtigkeitsbeschwerde. [3] Diese Schuldsprüche bekämpft der Angeklagte S***** mit auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer eins, 3 und 11 StPO gestützter Nichtigkeitsbeschwerde.

[4] Soweit die Besetzungsrüge (Z 1) eine erst ab Zustellung des Hauptverhandlungsprotokolls objektiv erkennbare, nicht gehörige Gerichtsbesetzung insoweit releviert, als die Hauptverhandlung am 23. September 2020 vor dem Landesgericht Wels als Schöffengericht, „Abteilung 37“ (ON 95a S 1) stattgefunden habe, deren Fortsetzung und Urteilsfällung am 6. Oktober 2020 jedoch vor dem genannten Gericht, „Abteilung 33“ (ON 113 S 1) erfolgt sei und das

Urteil (ON 113a) vom vorsitzenden Richter der „Abteilung 37“ ausgefertigt worden sei, verfehlt sie ihr Ziel. [4] Soweit die Besetzungsrüge (Ziffer eins,) eine erst ab Zustellung des Hauptverhandlungsprotokolls objektiv erkennbare, nicht gehörige Gerichtsbesetzung insoweit releviert, als die Hauptverhandlung am 23. September 2020 vor dem Landesgericht Wels als Schöffengericht, „Abteilung 37“ (ON 95a S 1) stattgefunden habe, deren Fortsetzung und Urteilsfällung am 6. Oktober 2020 jedoch vor dem genannten Gericht, „Abteilung 33“ (ON 113 S 1) erfolgt sei und das Urteil (ON 113a) vom vorsitzenden Richter der „Abteilung 37“ ausgefertigt worden sei, verfehlt sie ihr Ziel.

[5] Mit Blick auf die – soweit relevant – nach den Geschäftsverteilungen des Landesgerichts Wels vom 7. September 2020 und 1. Oktober 2020, GZ Jv 2812/19g-7, seit 7. September 2020 unverändert ua mit dem Geschäftskreis „Strafsachen nach dem SMG und NPSG gegen Erwachsene“ dem vorsitzenden Richter zugewiesene Gerichtsabteilung 33 und der dieser ebenfalls durchgehend beigeordneten Geschäftsabteilung 37, sowie die in personeller Hinsicht in Ansehung des vorsitzenden Richters und der (Ersatz-)Schöffen ebenfalls stets unveränderte Gerichtsbesetzung während der beiden zuvor genannten Hauptverhandlungen (ON 95a S 1, ON 113 S 1), liegt kein Nichtigkeitsbedrohter Verstoß gegen die Geschäftsverteilung vor. Ein solcher wird auch nicht durch die im Hauptverhandlungsprotokoll ersichtlich irrig differierende Bezeichnung der „Abteilung“ (eine Gerichtsabteilung 37 besteht am Landesgericht Wels nicht; vgl auch das stets unverändert die Geschäftsabteilung „37“ ausweisende Aktenzeichen 37 Hv 89/20y [ON 95a S 1, ON 113 S 1, ON 113a; § 372 Abs 1 Geo; vgl Danzl, Geo § 2 Anm 6, § 372 Anm 1]) verwirklicht. [5] Mit Blick auf die – soweit relevant – nach den Geschäftsverteilungen des Landesgerichts Wels vom 7. September 2020 und 1. Oktober 2020, GZ Jv 2812/19g-7, seit 7. September 2020 unverändert ua mit dem Geschäftskreis „Strafsachen nach dem SMG und NPSG gegen Erwachsene“ dem vorsitzenden Richter zugewiesene Gerichtsabteilung 33 und der dieser ebenfalls durchgehend beigeordneten Geschäftsabteilung 37, sowie die in personeller Hinsicht in Ansehung des vorsitzenden Richters und der (Ersatz-)Schöffen ebenfalls stets unveränderte Gerichtsbesetzung während der beiden zuvor genannten Hauptverhandlungen (ON 95a S 1, ON 113 S 1), liegt kein Nichtigkeitsbedrohter Verstoß gegen die Geschäftsverteilung vor. Ein solcher wird auch nicht durch die im Hauptverhandlungsprotokoll ersichtlich irrig differierende Bezeichnung der „Abteilung“ (eine Gerichtsabteilung 37 besteht am Landesgericht Wels nicht; vergleiche auch das stets unverändert die Geschäftsabteilung „37“ ausweisende Aktenzeichen 37 Hv 89/20y [ON 95a S 1, ON 113 S 1, ON 113a; Paragraph 372, Absatz eins, Geo; vergleiche Danzl, Geo Paragraph 2, Anmerkung 6, , Paragraph 372, Anmerkung eins,]) verwirklicht.

[6] Die Verfahrensrüge (Z 3), die eine Verletzung der achttägigen Vorbereitungsfrist gemäß § 221 Abs 2 StPO insoweit releviert, als in der ersten Hauptverhandlung am 23. September 2020 nicht alle Aktenbestandteile, auf die die Staatsanwaltschaft jedoch Vorhalte gegenüber dem Angeklagten gestützt habe, dem Verhandlungsakt angeschlossen gewesen seien (vgl hiezu ON 95a S 28 Mitte), übersieht, dass bloß die Nichteinhaltung der in § 221 Abs 2 StPO normierten Vorbereitungsfrist auf die Hauptverhandlung mit Nichtigkeit bedroht ist, nicht aber die mangelnde Verfügbarkeit aller Aktenbestandteile (RIS-Justiz RS0124393 [T1]). [6] Die Verfahrensrüge (Ziffer 3.), die eine Verletzung der achttägigen Vorbereitungsfrist gemäß Paragraph 221, Absatz 2, StPO insoweit releviert, als in der ersten Hauptverhandlung am 23. September 2020 nicht alle Aktenbestandteile, auf die die Staatsanwaltschaft jedoch Vorhalte gegenüber dem Angeklagten gestützt habe, dem Verhandlungsakt angeschlossen gewesen seien vergleiche hiezu ON 95a S 28 Mitte), übersieht, dass bloß die Nichteinhaltung der in Paragraph 221, Absatz 2, StPO normierten Vorbereitungsfrist auf die Hauptverhandlung mit Nichtigkeit bedroht ist, nicht aber die mangelnde Verfügbarkeit aller Aktenbestandteile (RIS-Justiz RS0124393 [T1]).

[7] Soweit die Verfahrensrüge mit Blick auf den in der Hauptverhandlung am 6. Oktober 2020 gemäß § 252 Abs 2a StPO parteieneinverständlich zusammenfassend erfolgten Vortrag des „gesamten Akteninhalts“ durch den vorsitzenden Richter (ON 113 S 16) insoweit einen Verstoß gegen § 252 StPO releviert, als damit auch die ON 72 bis 74 sowie die ON 76 bis 79 (die bereits in der Hauptverhandlung am 23. September 2020 ersichtlich nicht Aktenbestandteil waren [ON 95a S 28] und [außer ON 72 und 79] auch aktuell nicht sind) als (mit-)vorgetragen bezeichnet wurden, verfehlt sie ihr Ziel. [7] Soweit die Verfahrensrüge mit Blick auf den in der Hauptverhandlung am 6. Oktober 2020 gemäß Paragraph 252, Absatz 2 a, StPO parteieneinverständlich zusammenfassend erfolgten Vortrag des „gesamten Akteninhalts“ durch den vorsitzenden Richter (ON 113 S 16) insoweit einen Verstoß gegen Paragraph 252, StPO releviert, als damit auch die ON 72 bis 74 sowie die ON 76 bis 79 (die bereits in der Hauptverhandlung am 23. September 2020 ersichtlich nicht Aktenbestandteil waren [ON 95a S 28] und [außer ON 72 und 79] auch aktuell nicht sind) als (mit-)vorgetragen bezeichnet wurden, verfehlt sie ihr Ziel.

[8] Denn § 281 Abs 1 Z 3 StPO iVm § 252 StPO versieht bloß das Vorkommen von Beweismitteln in der Hauptverhandlung (§ 258 Abs 1 StPO) unter bestimmten Voraussetzungen mit Nichtigkeitssanktion (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 219), womit bei – wie aktuell releviert – mangelndem Vorkommen schon begrifflich ein Verstoß gegen ein ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohtes Verlesungs- bzw Vortragsverbot nicht in Betracht kommt (vgl RIS-Justiz RS0113446 [T2]). [8] Denn Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 3, StPO in Verbindung mit Paragraph 252, StPO versieht bloß das Vorkommen von Beweismitteln in der Hauptverhandlung (Paragraph 258, Absatz eins, StPO) unter bestimmten Voraussetzungen mit Nichtigkeitssanktion (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 219), womit bei – wie aktuell releviert – mangelndem Vorkommen schon begrifflich ein Verstoß gegen ein ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohtes Verlesungs- bzw Vortragsverbot nicht in Betracht kommt vergleiche RIS-Justiz RS0113446 [T2]).

[9] Dass Schuldsprüche (auch) auf nicht in der Hauptverhandlung vorgekommenen Beweismitteln beruhen, behauptet das Rechtsmittel (zutreffend) nicht (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 238). [9] Dass Schuldsprüche (auch) auf nicht in der Hauptverhandlung vorgekommenen Beweismitteln beruhen, behauptet das Rechtsmittel (zutreffend) nicht (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 238).

[10] Die gesetzmäßige Ausführung einer Sanktionsrüge hat das Festhalten am gesamten im Urteil festgestellten Sachverhalt, dessen Vergleich mit dem darauf anzuwendenden Gesetz und die Behauptung, dass das Erstgericht bei Beurteilung dieses Sachverhalts einem Rechtsirrtum unterlegen ist, zur Voraussetzung (RIS-Justiz RS0099810). Diesen Anforderungen wird die Sanktionsrüge mit Spekulationen zu in geringerem Ausmaß mehrfach überschrittenen Grenzmengen (§ 28b SMG) nicht gerecht. Auch die Behauptung eines „Widerspruchs“ des Vortaten „doppelverwertenden“ § 39 StGB gegenüber § 32 StGB verlässt den Anfechtungsrahmen des relevierten Nichtigkeitsgrundes. [10] Die gesetzmäßige Ausführung einer Sanktionsrüge hat das Festhalten am gesamten im Urteil festgestellten Sachverhalt, dessen Vergleich mit dem darauf anzuwendenden Gesetz und die Behauptung, dass das Erstgericht bei Beurteilung dieses Sachverhalts einem Rechtsirrtum unterlegen ist, zur Voraussetzung (RIS-Justiz RS0099810). Diesen Anforderungen wird die Sanktionsrüge mit Spekulationen zu in geringerem Ausmaß mehrfach überschrittenen Grenzmengen (Paragraph 28 b, SMG) nicht gerecht. Auch die Behauptung eines „Widerspruchs“ des Vortaten „doppelverwertenden“ Paragraph 39, StGB gegenüber Paragraph 32, StGB verlässt den Anfechtungsrahmen des relevierten Nichtigkeitsgrundes.

[11] Inwieweit das Erstgericht die Grenzen der ihm zustehenden Strafschärfung überschritten und eine Strafe verhängt hätte, die das bei – fallbezogen zulässiger (US 10 f, 34) – Heranziehung des § 39 Abs 1 StGB (idGF – vgl dazu 13 Os 28/20x und jüngst 15 Os 8/21x; weiters Ratz, WK-StPO § 281 Rz 668/4 und § 288 Rz 35) höchstzulässige Maß übersteigt (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 671), erklärt die Beschwerde nicht. [11] Inwieweit das Erstgericht die Grenzen der ihm zustehenden Strafschärfung überschritten und eine Strafe verhängt hätte, die das bei – fallbezogen zulässiger (US 10 f, 34) – Heranziehung des Paragraph 39, Absatz eins, StGB (idGF – vergleiche dazu 13 Os 28/20x und jüngst 15 Os 8/21x; weiters Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 668/4 und Paragraph 288, Rz 35) höchstzulässige Maß übersteigt (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 671), erklärt die Beschwerde nicht.

[12] Die Kritik an der Gewichtung von Milderungs- und Erschwerungsgründen, insbesondere des Milderungsgrundes der teilweise geständigen Verantwortung des Angeklagten und die Überlegungen, wonach § 39 StGB nur besonderen Fällen eines erhöhten Strafbedürfnisses vorbehalten sei und nicht schon bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen angewendet werden sollte, stellen bloß Berufungsvorbringen dar (Ratz, WK StPO § 281 Rz 728; RIS-Justiz RS0099892 [T3]). Die Sicherstellung einer angemessenen Strafe ist nicht Gegenstand der Z 11 des § 281 StPO (RIS-Justiz RS0091447 [T1], RS0099892, RS0099954; Ratz, WK StPO § 281 Rz 676). [12] Die Kritik an der Gewichtung von Milderungs- und Erschwerungsgründen, insbesondere des Milderungsgrundes der teilweise geständigen Verantwortung des Angeklagten und die Überlegungen, wonach Paragraph 39, StGB nur besonderen Fällen eines erhöhten Strafbedürfnisses vorbehalten sei und nicht schon bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen angewendet werden sollte, stellen bloß Berufungsvorbringen dar (Ratz, WK StPO Paragraph 281, Rz 728; RIS-Justiz RS0099892 [T3]). Die Sicherstellung einer angemessenen Strafe ist nicht Gegenstand der Ziffer 11, des Paragraph 281, StPO (RIS-Justiz RS0091447 [T1], RS0099892, RS0099954; Ratz, WK StPO Paragraph 281, Rz 676).

[13] Auch die bei erfolgter Anwendung des § 39 Abs 1 StGB erschwerende Wertung der über dessen Anwendbarkeitsvoraussetzungen hinausgehenden (US 34) einschlägigen Vorstrafen begründet keine Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO (RIS-Justiz RS0091527, RS0091438; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 714). [13] Auch die bei erfolgter Anwendung des Paragraph 39, Absatz eins, StGB erschwerende Wertung der über dessen

Anwendbarkeitsvoraussetzungen hinausgehenden (US 34) einschlägigen Vorstrafen begründet keine Nichtigkeit gemäß Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, zweiter Fall StPO (RIS-Justiz RS0091527, RS0091438; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 714).

[14] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur, jedoch entgegen der dazu von der Verteidigung erstatteten Äußerung – bereits nach nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufungen und der Beschwerden folgt (§§ 285i, 498 Abs 3 StPO). [14] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur, jedoch entgegen der dazu von der Verteidigung erstatteten Äußerung – bereits nach nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufungen und der Beschwerden folgt (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, StPO).

[15] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [15] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E131200

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0110OS00026.211.0329.000

Im RIS seit

15.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at